

RS Vwgh 1990/7/11 89/03/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die Angabe im Schulterspruch wegen einer Verwaltungsübertretung nach§ 5 Abs 1 StVO " in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,62 mg/l) " lässt zufolge der in Beziehung zu einer Beeinträchtigung durch Alkohol gesetzten Angabe der Maßeinheit in mg/Liter hinlänglich erkennen, daß es sich um den Alkoholgehalt der Atemluft handelt.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Tatbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030242.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at